

Fächerübergreifende Modulprüfung III am 31.1.2022
Teil 1 von 3
(Erstellung des Falles: Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl)

Lilly Lakritz betreibt am Wiener Donaukanal ein Herzensprojekt: 2013 überredete sie den Pächter einer größeren Fläche am linken Kanalufer, ihr ein Stück Wiese zu überlassen und errichtete auf ihr acht Hochbeete. Gemeinsam mit Freund*innen pflanzte sie dort Kräuter und Gemüse, und jede*r, der den Donaukanal besuchte, war herzlich eingeladen, mit zu „garteln“. Inzwischen zählt dieser Gemeinschaftsgarten schon 20 Beete, die von 30 Hobbygärtner*innen rund ums Jahr bepflanzt und gepflegt werden. Nach wie vor gibt es dort keine Zäune – sehr zur Freude der Passant*innen, die aus den Beeten naschen, Unkraut zupfen oder einfach auf den Gartenbänken verweilen und sich am konsumfreien Naturgenuss erfreuen. Lillys Projekt hat auch andere inspiriert; so sind auf verschiedensten Wiesen des linken Donaukanalufers kleine Flächen entstanden, auf denen Donaukanalbesucher*innen Gemüse anbauen. „Guerilla-Gärtner“ nennt sie der Tourismusminister, dem Gemeinschaftsgärten aller Art ein Dorn im Auge sind. Denn er findet, an beiden Ufern des Donaukanals müsse die Gastronomie um möglichst viele Gourmetrestaurants erweitert werden: Dazu passen weder diese subversiven Leute noch ihre ungeordneten Beete. Deshalb bittet der Tourismusminister die Nachwuchshoffnung seiner Partei, Magnus Maybach, er möge die Stimmung am Donaukanal ein bisschen „in die richtige Richtung drehen“.

Magnus wird sofort aktiv und kündigt in den sozialen Medien eine Versammlung am rechten Ufer des Donaukanals an: Dort soll sich am Samstag, dem 21. August um 11 Uhr zwischen Rossauer Kaserne und Urania, also auf etwa 1,5 km, eine Menschenkette bilden, die dafür eintritt, „die Gastronomie am Donaukanal auszubauen und das Niveau zu heben“. Nach dieser Ankündigung verfasst Magnus eine Anzeige, die Zeit, Ort und Zweck der Versammlung nennt. Er bringt sie am Dienstag, dem 17. August abends zur Landespolizeidirektion Wien (LPD) und wirft sie in den Einlaufkasten, der – so ist dort zu lesen – am nächsten Tag um 7.30 Uhr entleert wird.

Während Magnus zufrieden nachhause geht, heckt Lilly, alarmiert von Magnus‘ Ankündigung, bereits einen Plan aus. Am Mittwoch, dem 18. August bringt sie dann – pünktlich zum Beginn des Parteiverkehrs um 8 Uhr – bei der LPD die Anzeige einer Gegenversammlung ein: Sie soll exakt zur selben Zeit stattfinden wie die von Magnus angezeigte Versammlung und örtlich an den beiden Enden der von Magnus geplanten Menschenkette anschließen; als Zweck gibt Lilly an: „Plädoyer für Gemeinschaftsgärten statt Food-Kommerz am Donaukanal“.

Die zuständige Sachbearbeiterin der LPD erwartet ein hohes Interesse an der von Magnus angezeigten Versammlung, weil über die künftige Gestaltung des Donaukanals medial bereits hitzig diskutiert wird. Sie rechnet mit etwa 1000 Teilnehmer*innen und legt für Magnus‘ Versammlung mit Verordnung einen Schutzbereich von 150 m fest; diese Verordnung macht die LPD am 18. August ordnungsgemäß kund. Dann regt die Sachbearbeiterin bei Lilly telefonisch an, sie möge ihre Anzeige so ändern, dass die Gegenversammlung, bei der ebenfalls etwa 1000 Teilnehmer*innen zu erwarten seien, nicht am Donaukanal stattfindet. Lilly weist dies empört von sich, worauf die Sachbearbeiterin seufzend antwortet: „Aufgrund Ihrer mangelnden Kooperation betrachte ich Ihre Anzeige hiermit als zurückgezogen, da, wie Sie ja wissen, im Schutzbereich einer Versammlung keine Gegenversammlung stattfinden darf.“ Lilly ist etwas ratlos, was dieses Telefonat zu bedeuten hat. Sie denkt zwar nicht daran aufzugeben, will sich aber vorerst auch nicht unnötig mit der LPD anlegen:

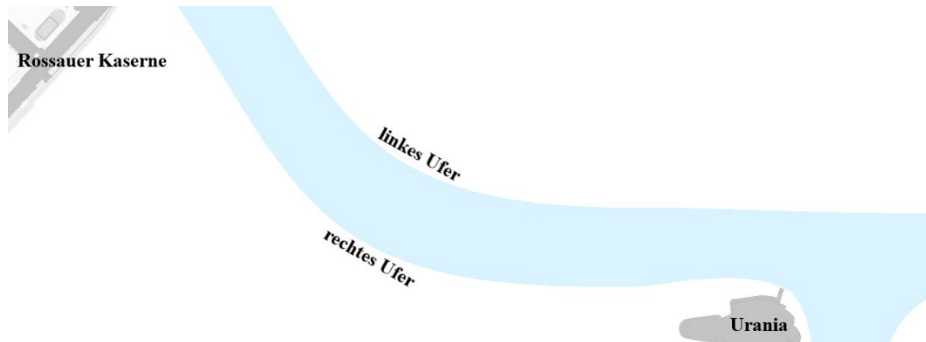
1. Ist die Schutzbereichs-Verordnung rechtmäßig, und wer könnte – abgesehen von Lilly – etwas unternehmen, um diese Verordnung zu Fall zu bringen?

Am 21. August versammeln sich um 11 Uhr Magnus und seine Anhänger*innen am rechten Ufer des Donaukanals. Zuerst hält Magnus eine flammende Rede für die ihm vorschwebende kulinarische Expansion am Donaukanal und erntet dafür tosenden Applaus. Danach ergreift eine zweite Rednerin das Mikrofon, als plötzlich vom gegenüberliegenden (55 m entfernten) Ufer des Donaukanals ein Trommelwirbel zu hören ist: Dort haben sich mindestens ebenso viele Leute versammelt, die Lilly über soziale Medien hierher gelotst hat, um gegen den Food-Kommerz am Donaukanal und die unterlassene Genehmigung ihrer Gegenversammlung zu demonstrieren. Lilly ergreift ein Megaphon und ruft zum rechten Ufer: „Wir haben hier auch ein Wort mitzureden!“, darauf skandieren ihre Anhänger*innen „Donaucanale für alle!“ Dann führt Lilly kurz aus, warum die Wiener Bevölkerung von Gemeinschaftsgärten am Donaukanal viel mehr hat als von Gourmetrestaurants, um schließlich zu hören, was

die Demonstrierenden am anderen Ufer dazu meinen. Nach fünf Minuten steht eine Vertreterin der LPD Wien, flankiert von 20 Polizist*innen, hinter Lilly und erklärt ihre Gegenversammlung für aufgelöst, weil sie gegen die Schutzbereichs-Verordnung der LPD vom 18. August verstoße. Lilly beschwert sich darüber beim zuständigen Verwaltungsgericht, leider ohne Erfolg: Ihr Rechtsmittel wird als unbegründet abgewiesen.

2. Wie kann sich Lilly gegen diese Entscheidung wehren? Verfassen Sie die Begründung eines zweckentsprechenden Rechtsbehelfes und formulieren Sie das dazu gehörige Begehren!

Ausschnitt aus dem Donaukanal



Hinweis:

Die Prüfung besteht aus drei gleich großen Teilen.

- Teil 1 macht ~ 34 % der Prüfung aus. Dabei entfallen auf Frage 1 ~ 22 % und auf Frage 2 ~ 12 %. Bitte laden Sie Ihre Lösung dieses Teils bis spätestens 10.25 Uhr hoch. Sobald Sie diese Lösung hochgeladen haben, können Sie Teil 2 des Falles abrufen, frühestens jedoch um 10.20 Uhr.
- Teil 2 macht ~ 33 % der Prüfung aus. Bitte laden Sie Ihre Lösung zu Teil 2 bis spätestens 11.50 Uhr hoch. Sobald Sie die Lösung zu Teil 2 hochgeladen haben, können Sie Teil 3 des Falles abrufen, frühestens jedoch um 11.45 Uhr.
- Teil 3 macht die restlichen ~ 33 % der Prüfung aus. Bitte laden Sie die Lösung zu Teil 3 bis spätestens 13.15 Uhr hoch.

Für alle drei Teile gilt: Achten Sie auf einen logischen Aufbau, auf Klarheit und Stringenz der Argumentation und schreiben Sie in ganzen Sätzen: Dafür werden insgesamt 10 % der Punkte vergeben.

Für eine positive Beurteilung sind insgesamt 40 % der Punkte erforderlich. Nicht erforderlich ist dafür, dass Sie bei jeder einzelnen Frage eine bestimmte Punktezahl erreichen.

Fächerübergreifende Modulprüfung III am 31.1.2022
Teil 2 von 3

So leicht lässt sich Lilly nicht vertreiben. Am Montag, den 23. August zeigt sie der LPD Wien eine Versammlung an, die ab nun wöchentlich am Freitag und Samstag jeweils um 19 Uhr am linken Donaukanalufer auf der Höhe von Rossauer Kaserne bis Urania stattfindet. Als Versammlungszweck gibt sie an: „Protest gegen den Food-Kommerz am Donaukanal sowie Plädoyer für mehr Gemeinschaftsgärten, in Form von Erklärungen und Sit-ins“. Nachdem die LPD diese Versammlungen nicht untersagt hat, finden sich Lillys Anhänger*innen am folgenden Freitag um 19 Uhr am angegebenen Teil des Donaukanals ein. Sie setzen sich demonstrativ auf die konsumfreien Grünflächen bei den Gemeinschaftsgärten, skandieren „Canale für alle!“, halten Reden und räumen nach ein paar Stunden das Feld. Am Samstag kehren deutlich mehr Leute als am Vortag wieder, lassen sich auf den Grünflächen und nun auch am Weg vor den Gastlokalen nieder, sodass man sich kunstvoll durch die Demonstrierenden schlängeln muss, um in ein Lokal zu gelangen. Da alles Wesentliche schon gesagt wurde, begnügen sie sich damit, Plakate aufzustellen, auf denen steht: „Finger weg von unseren Gärten!“ und „Wir sind der Donaukanal!“. Zwischen den in der Wiese und auf den Wegen sitzenden und diskutierenden Leuten flaniert Olivia Krügel und verkauft weiße Spritzer zum Selbstkostenpreis. Zugleich bietet sie Produkte an, die sie sonst (mit entsprechender Gewerbeberechtigung) nur online vertreibt und die nun reißenden Absatz finden: T-Shirts mit der Aufschrift „Die nächsten zwei Spritzer werden entscheidend sein“ und „Wo ein Wille, da Promille“ sowie einen Mund-Nasenschutz mit der Aufschrift „Make Wien dicht again“. Dabei hat sich Olivia als Weinfass verkleidet, aus dem Wurzelwerk ragt: So will sie demonstrieren, dass man am Donaukanal weiterhin auf konsumfreien Flächen verweilen, in den Gemeinschaftsgärten Pflanzen anbauen und sich selbst verpflegen können soll. Die Stimmung am Donaukanal ist so heiter, dass sogar viele, die eigentlich ein Lokal besuchen wollten, im Freien bei Lillys Anhänger*innen bleiben und sich an ihrer Aktion beteiligen.

Die Gastwirt*innen am Donaukanal sind nicht amüsiert: Sie rufen die Polizei und fordern sie auf, die „Geschäftsstörung“ durch Olivia Krügel zu unterbinden. 15 Minuten später treffen zwei Polizistinnen am Donaukanal ein; sofort sticht ihnen Olivia ins Auge, die noch immer als Weinfass verkleidet Spritzer, T-Shirts und Masken verkauft. Die Polizistinnen gehen auf sie zu, erklären, dass sie gegen das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (AGesVG) und das versammlungsrechtliche Verhüllungsverbot verstoße und fordern sie auf, ihren Ausweis zu zeigen und ihr Gesicht freizumachen. Olivia rückt mit einem in ihrem Kostüm eingebauten Mechanismus das Weinfass nach unten, sodass ihr Kopf zwischen dem Wurzelwerk hervorragt und die Polizistinnen ihr Gesicht sehen. Zugleich reicht sie ihnen aus dem Weinfasskostüm ihren Pass. Eine Polizistin nimmt Olivias Personalien auf und ermahnt sie, das Weinfass so zu tragen, dass ihr Gesicht erkennbar ist, weil sie sonst festgenommen werde. Olivia geht mit heruntergerücktem Weinfass weiter, findet aber bald, dass ihr Kostüm so nicht die volle Wirkung entfalte und zieht das Weinfasskostüm wieder über ihr Gesicht. Daraufhin nehmen die Polizistinnen Olivia um 20 Uhr fest und bringen sie zur zuständigen Strafbehörde. Der diensthabende Sachbearbeiter vernimmt Olivia sofort, schickt sie dann in einen Warteraum und lässt sie um Mitternacht gehen, weil er annimmt, der Donaukanal werde sich nun ohnedies leeren. Bereits am Montag darauf wird Olivia ein Straferkenntnis der LPD Wien zugestellt, das über sie zwei Strafen von je 150 € verhängt, weil sie gegen das AGesVG und das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot verstoßen habe. Mehr geschieht – sehr zum Ärger der Gastwirt*innen am Donaukanal – nicht.

3. Beurteilen Sie das Vorgehen der LPD und der Polizistinnen gegen Olivia: War das, was sie getan haben, rechtmäßig, und haben sie genug getan?

Hinweis: Dieser Teil macht ~ 33 % der Prüfung aus. Bitte laden Sie Ihre Lösung dieses Teils bis spätestens 11.50 Uhr hoch. Dann können Sie Teil 3 abrufen, frühestens jedoch um 11.45 Uhr. Teil 3 macht die restlichen ~ 33 % der Prüfung aus; dessen Lösung können Sie bis spätestens 13.15 Uhr hochladen.

Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG

Ziel

§ 1. Ziele dieses Bundesgesetzes sind die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe an der Gesellschaft und die Sicherung des friedlichen Zusammenlebens in Österreich. Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller in Österreich lebenden Menschen abhängt und auf persönlicher Interaktion beruht.

Verhüllungsverbot

§ 2. (1) Wer an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden seine Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise verhüllt oder verbirgt, dass sie nicht mehr erkennbar sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 150 Euro zu bestrafen. [...] Öffentliche Orte oder öffentliche Gebäude sind Orte, die von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden können [...].

(2) Ein Verstoß gegen das Verhüllungsverbot gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Verhüllung oder Verbergung der Gesichtszüge durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, im Rahmen künstlerischer, kultureller oder traditioneller Veranstaltungen oder im Rahmen der Sportausübung erfolgt oder gesundheitliche oder berufliche Gründe hat.

Zuständigkeit

§ 3. Die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen eines Verstoßes gegen § 2 obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dieser.

Fächerübergreifende Modulprüfung III am 31.1.2022
Teil 3 von 3

An jenem Samstagabend herrschte am Donaukanal um Mitternacht noch keineswegs Ruhe, im Gegenteil. Die Leute feierten weit darüber hinaus und die Stimmung wurde immer ausgelassener. Gegen 3 Uhr früh fielen sogar mehrere Personen ins Wasser und konnten nur mit Hilfe von zwei zufällig anwesenden Rettungsschwimmern unversehrt herausgefischt werden. Die Wiener Bürgermeisterin findet – bei allem Verständnis für die Donaukanal-Community –, dass es so nicht weitergehen kann. Gestützt auf § 108 Abs 2 der Wiener Stadtverfassung (WStV) erlässt sie folgende Verordnung, die gleich am Montag auf großen Tafeln an allen Zugängen zum Donaukanal angeschlagen wird:

„Verordnung zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung am Donaukanal (V-WROD)“

§ 1. Der Wiener Donaukanal soll wie bisher als Freizeitraum genützt werden, in dem alle Menschen ihre Grundbedürfnisse insbesondere nach körperlicher und psychischer Erholung sowie nach Kommunikation erfüllen können.

§ 2. Zur Erhaltung der in § 1 genannten Ziele ist es am Wiener Donaukanal untersagt,

1. außerhalb eines Gastlokals Alkohol zu konsumieren oder
2. ungebührlichen Lärm zu erregen.

§ 3. Wer § 2 nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Die Bürgermeisterin“

Kurz danach erklärt der Bundeskanzler auf Twitter: „Endlich hat Wien auf die Umtriebe am Donaukanal reagiert! Es gibt nur drei Gründe, den Donaukanal zu besuchen: 1. um sich die Beine zu vertreten, 2. um die Gastronomie zu besuchen, 3. um Freiluftausstellungen zu besuchen.“ Die Bundesministerin für Tourismus setzt in einem Tweet nach: „Nachdem Wien sich endlich entschlossen hat, die Ordnung am Donaukanal wiederherzustellen, sollte nun rasch das dortige Gastronomieangebot erweitert und im Niveau gehoben werden. Für die Gemeinschaftsgärten findet sich in Wien bestimmt ein besser geeigneter Platz.“

Der zweite Tweet ruft Lilly auf den Plan: Sie sieht ein, dass das jüngste Zusammentreffen ihrer Anhänger*innen am Donaukanal aus dem Ruder gelaufen ist; das ändere aber nichts daran, dass der Donaukanal nicht kommerzialisiert werden dürfe. Als alleinvertretungsbefugte Obfrau des Vereins „Gemeinschaftsgarten Löwenzahn“, der nach den Statuten seinen Sitz in Wien hat und für konsumfreie Flächen und Gemeinschaftsgärten in Wien eintritt, beruft Lilly für den nächsten Tag um 15 Uhr eine Mitgliederversammlung auf der Donaukanalwiese ein. Dort treffen tatsächlich alle 30 Vereinsmitglieder ein, um zu beraten, wie sie die Kommerzialisierung des Donaukanals und die Vertreibung der Gemeinschaftsgärten verhindern können. Nach einer langen Sitzung gehen sie – erschöpft von den hitzigen Diskussionen, aber zufrieden mit dem Ergebnis – auseinander. Am folgenden Tag wird Lilly ein Bescheid zugestellt, mit dem die LPD Wien den Verein „Gemeinschaftsgarten Löwenzahn“ auflöst. Begründend führt der Bescheid aus, dieser Verein habe durch die Abhaltung einer Vereinssitzung am Donaukanal gegen die V-WROD verstoßen, die eine Nutzung des Donaukanals nur aus drei bestimmten Gründen vorsehe, zu denen die Abhaltung einer Vereinssitzung nicht zähle. Lilly kommt all das suspekt vor; sie bittet Sie, folgende Fragen zu prüfen:

4. a) Ist die V-WROD rechtskonform?

b) Wie kann Lilly gegen den Bescheid vorgehen und wie stehen ihre Erfolgsaussichten?

c) Falls Lilly Erfolg hat und der Bescheid aufgehoben wird: Können die Sicherheitsbehörden dagegen vorgehen?

Hinweis: Teil 3 macht insgesamt ~ 33 % der Prüfung aus. Dabei entfallen auf Frage 4a ~ 15 %, auf Frage 4b ~ 13 % und auf Frage 4c ~ 5 %. Bitte laden Sie Ihre Lösung dieses Teils bis spätestens 13.15 Uhr hoch.

Wiener Stadtverfassung – WStV

Ortspolizei

§ 108. (1) Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Ortspolizei zu handhaben.

(2) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde hat der Magistrat das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Diese Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen. [...]

(3) Die ortspolizeilichen Verordnungen sind, wenn durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist, im offiziellen Publikationsorgan der Stadt Wien kundzumachen. [...]

Wiener Landes-Sicherheitsgesetz – WLSG

1. Abschnitt

Anstandsverletzung und Lärmerregung

§ 1. (1) Wer

1. den öffentlichen Anstand verletzt oder

2. ungebührlicherweise störenden Lärm erregt [...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

[...]

(6) Weitergehende oder anderslautende landesgesetzliche Vorschriften betreffend Lärmerregung bleiben unberührt.